



Ortsgemeinde Hefersweiler

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung für Potentialflächen zum Bau einer PV-Anlage

24.04.2023



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Jens Herrbruck | M.Sc. Biology

Kaiserslautern, im April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	4
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	6
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	6
2.2. Schutzgebiete und -objekte	8
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	12
3.1. Flora.....	12
3.2. Fauna.....	13
3.3. Rote Liste Arten	18
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	21
5. Anhang.....	23
5.1. Referenzliste	23

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Hefersweiler hat in Ihrer Gemeinderatssitzung vom 20.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beschlossen.

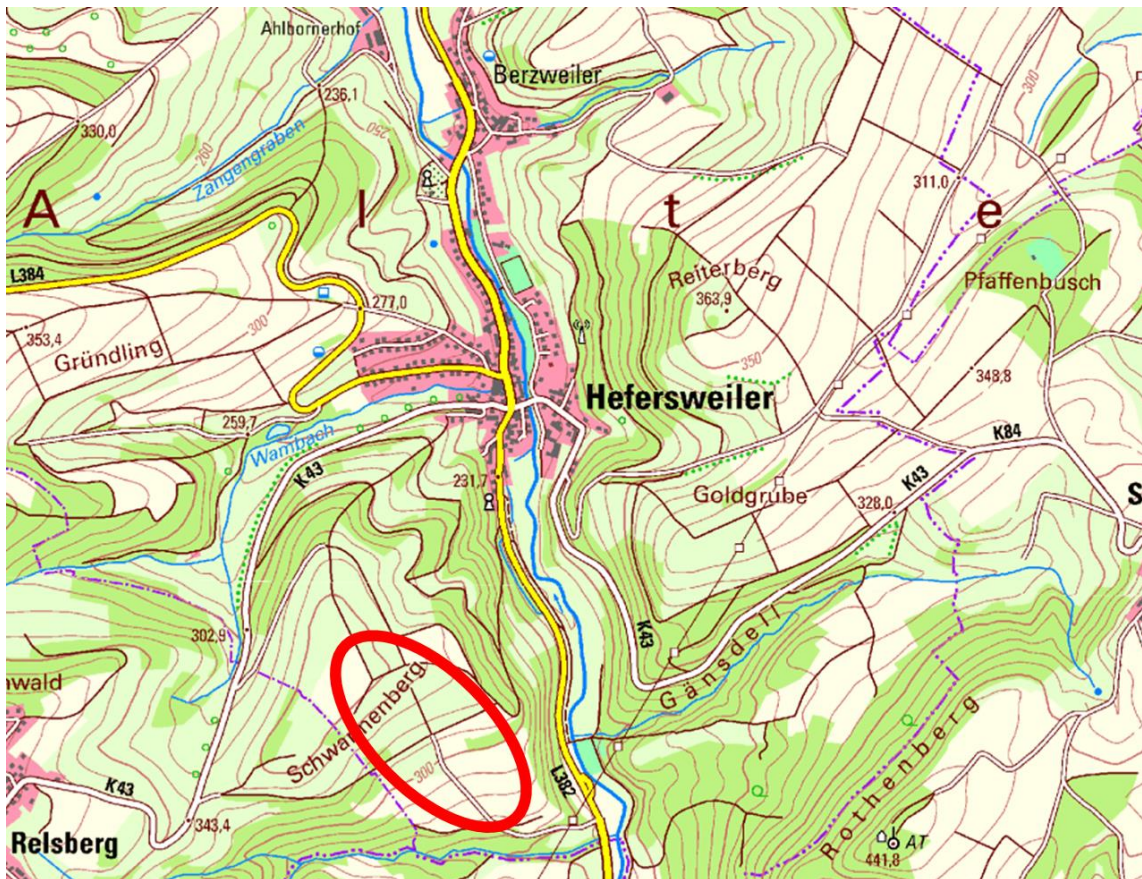
Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Hefersweiler ist eine Gemeinde der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel.

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortschaft und wird über einen Wirtschaftsweg ausgehend von der L382 erschlossen.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

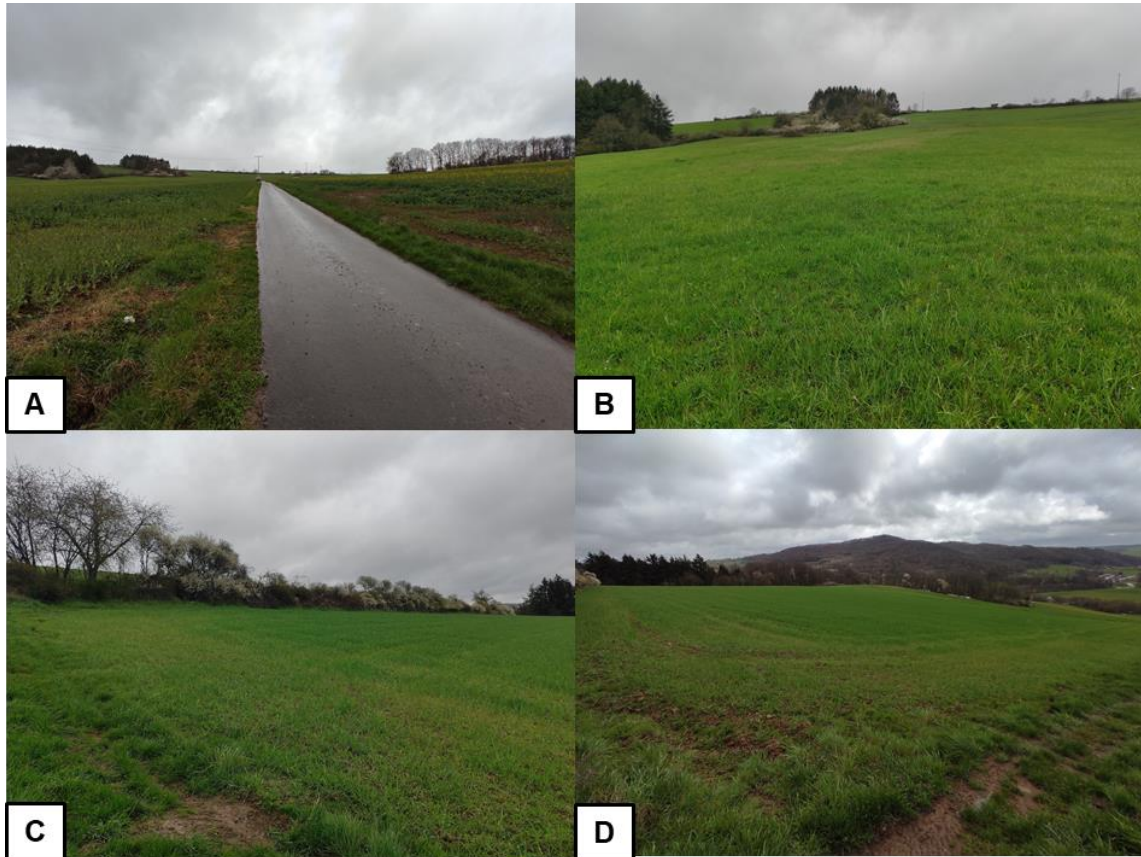


Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Hefersweiler (Quelle: LANIS RLP, 04/2023)

Der Geltungsbereich umfasst im Einzelnen die Flurstücke 628, 629, 630, 632, 634, 635, 636, 637, 640, 642, 643, 643/1, 695, 703, 704, 705/2, 706, 707 der Flur 0 in der Gemarkung Hefersweiler. Insgesamt handelt es sich hierbei um etwa 15,8 ha die sich wie folgt abgrenzen lassen:



Das Plangebiet umfasst verschieden genutzte landwirtschaftliche Flächen in Hanglage. Von Süden nach Nordwesten steigt das Gelände merklich an. Dabei dominiert im Süden ein großes Rapsfeld, woraufhin ein größerer Wiesenbereich kommt, während im nördlichen Bereich Getreide und auch wieder Raps angebaut wird. Ganz im Nordwesten befindet sich ein mit Klee beständenes Feld. Im Osten reicht ein Waldausläufer in die offene Landschaft rein und noch etwas weiter nördlich verläuft parallel zu einem Wirtschaftsweg ein Gehölzstreifen von West nach Ost (siehe nachfolgende Abbildung).



(A) Blick nach Norden entlang des Wirtschaftsweges mit den Rapsfeldern links und rechts; (B) Blick auf einen der Grünlandbereiche; (C) Blick auf den Gehölzstreifen; (D) Blick auf einen mit Getreide bestandenen Bereich (Quelle: Eigene Aufnahmen vom 13.04.2023)

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

baubedingt

- Flächeninanspruchnahme zur Errichtung der Anlage und der Baustellenzufahrt
- Stoffemissionen in Form von Abgasen der Baustellenfahrzeuge und bei den Arbeiten entstehender Staub
- Lärmentwicklung durch die Baustellenfahrzeuge und die Arbeiten zur Errichtung der Anlage
- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge

anlagebedingt

- Flächeninanspruchnahme
- Ausgrenzung der Vorhabengebiete für Großsäuger durch Einzäunung
- Teilweise Überdeckung und Beschattung durch die Photovoltaikmodule

betriebsbedingt

- Gelegentliche Lichtreflexe und damit einhergehende Blendwirkung je nach Lichteinfall- und Betrachtungswinkel
- Lärmentwicklung bei den Instandhaltungs- und Pflegearbeiten

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten). Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

1. *...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht [liegt] vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.4. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

In Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie schutzwürdige Biotope (BK), die im Folgenden aufgelistet werden:

gesetzlich geschützte Biotope:

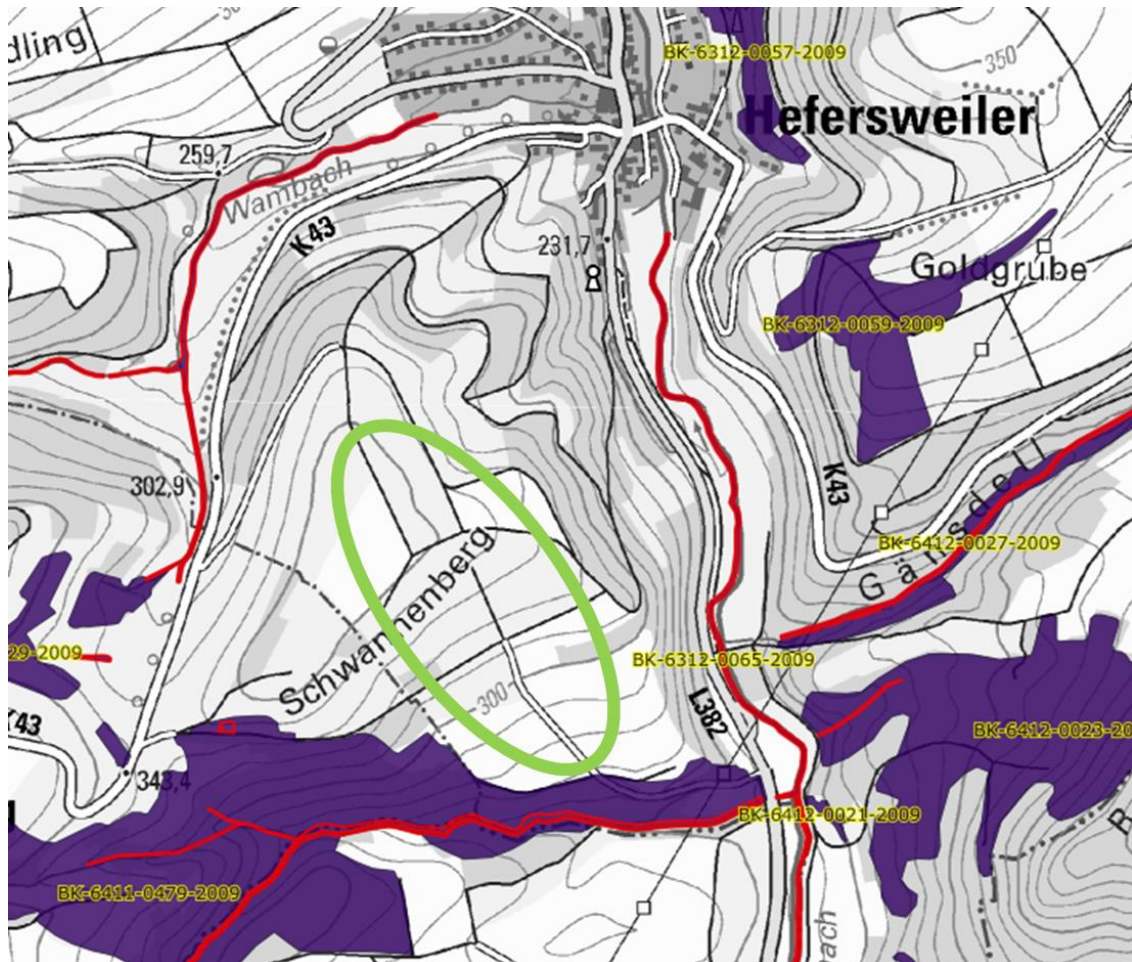
- „Quellbach (Warmbach) zw. Relsberg und Hefersweiler“ (GB-6412-0097-2009)
- „Sickerquelle NO Relsberg“ (GB-6412-0101-2009)

- „Sekundärer, flacher Silikatfels mit Felsgrusflur/Trockenrasenfragment O Relsberg“ (GB-6412-0075-2009)
- „Naturnaher Mittelgebirgsbach O Relsberg (Moorbach)“ (GB-6412-0051-2009)
- „Naturnaher Abschnitt des Odenbachs S Hefersweiler“ (GB-6312-0388-2009)
- „Quellbach SO Hefersweiler“ (GB-6412-0035-2009)
- „Naturnaher Mittelgebirgsbach-Abschnitt SO Hefersweiler“ (GB-6412-0105-2009)

schutzwürdige Biotop (BK):

- „Quellbach-Biotopkomplex zwischen Relsberg und Hefersweiler“ (BK-6412-0031-2009)
- „Streuobstwiesen NO Relsberg“ (BK-6412-0029-2009)
- „Moorbachtal, quelliges Wiesental und strukturreiche Hänge mit Magergrünland S und O Relsberg“ (BK-6411-0479-2009)
- „Odenbach S Hefersweiler“ (BK-6312-0065-2009)
- „Eichen-Buchenwald und Quellbach am Rothenberg SO Hefersweiler“ (BK-6412-0023-2009)
- „Kerbtal mit naturnahem Bach und begleitendem Wald SO Hefersweiler“ (BK-6412-0027-2009)
- „Magerwiesen und Gebüsch SO Hefersweiler“ (BK-6312-0059-2009)
- „Hang mit Streuobst und Eichen-Hainbuchenwald O Hefersweiler“ (BK-6312-0057-2009)

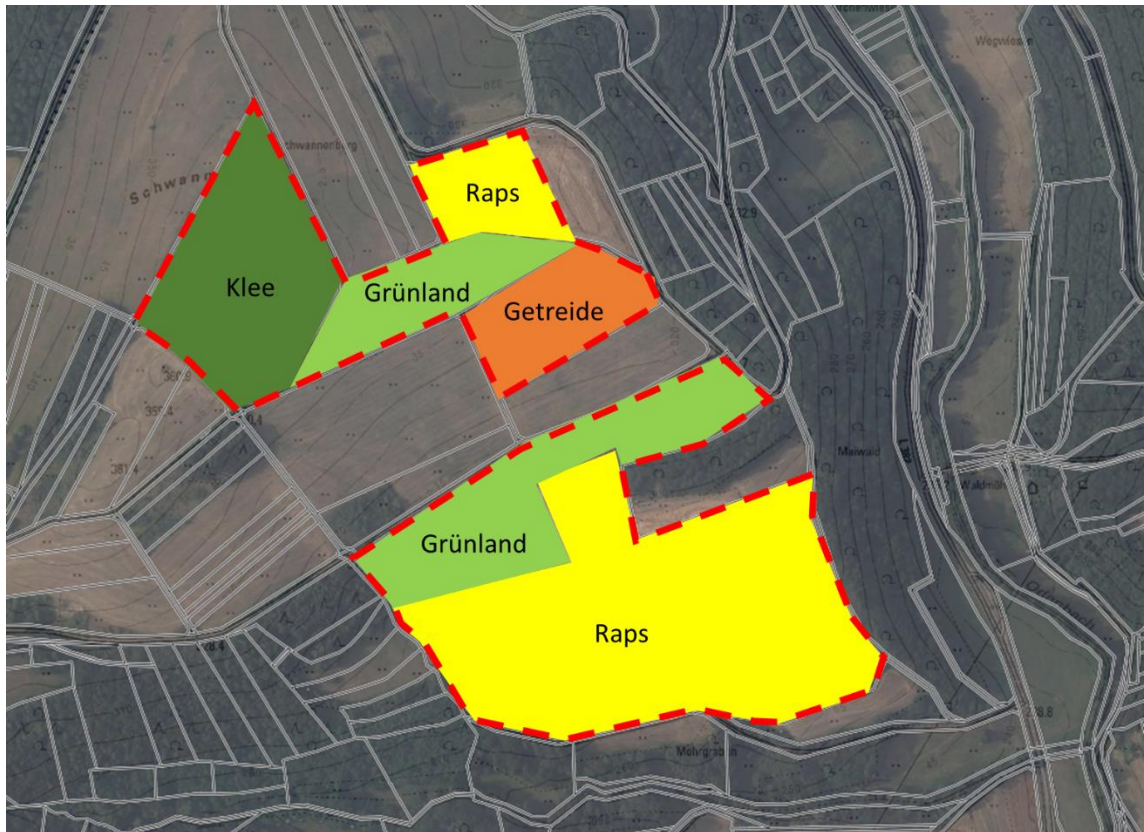
Für die aufgeführten Biotop und Lebensräume können aufgrund der geplanten Nutzung innerhalb des Bebauungsplanes und / oder der Entfernung erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.



- Biotoptypen (Punkte) gem. § 30 BNatSchG
- Biotoptypen (Linien) gem. § 30 BNatSchG
- Biotoptypen (Flächen) gem. § 30 BNatSchG
- BK Biotopkataster Punkte
- BK Biotopkataster Linien
- BK Biotopkataster Flächen
- LRT FFH-Lebensraumtypen

Lage des Plangebietes (grün gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen geschützten Biotopen und Lebensräumen. (Quelle: LANIS RLP, 04/2023)

Bei den Begehungen wurden allerdings Grünlandbereiche festgestellt, welche aufgrund ihrer Ausprägung und Artenzusammensetzung als Verdachtsflächen für nach § 30 BNatSchG geschützte Magerland / Flachlandmähwiesen angesehen werden müssen (Siehe nachfolgende Abbildung). Dieses Flächen gilt es durch vertiefende Untersuchungen auf ihren genauen Schutzstatus zu überprüfen.



Vereinfachte Unterteilung des Plangebietes in verschiedene Nutzungstypen. Hervorzuheben sind die Grünlandbereiche. (Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Luftbild aus LANIS RLP, 04/2023)

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse ¹, LANIS RLP ², Artdatenportal³) berücksichtigt.

Sämtliche Artnachweise, die länger als fünf Jahre zurück liegen und somit nicht mehr relevant erscheinen, werden hier nicht aufgeführt und auch nicht berücksichtigt.

Da in den oben genannten Portalen mit Ausnahme des Gartenschlängers keine aktuellen Nachweise vorliegen, basiert die Einschätzung zum Vorkommen der einzelnen Arten vornehmlich auf der erfolgten Begehung und Bestandsaufnahme vom 13.04.2023.

Mit einer erfolgten Begehung kann keine vollständige Erfassung der Flora und Fauna des Untersuchungsgebietes geleistet werden. Dennoch lässt sich durch die gewonnenen Kenntnisse über Habitatstrukturen und Störquellen im Gebiet ein Rückschluss auf das Vorkommen weiterer Arten ziehen.

3.1. Flora

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe		
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz		
<i>Helosciadium repens</i> / <i>Apium repens</i>	Kriechender Sumpfsellerie		
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte		
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut		
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut		
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut		
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelorchis		
Farne			
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn		
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn		

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Ein Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) ist an den Anbau von Getreidekulturen, vornehmlich Wintergetreide gebunden. Dort tritt dieses Ackergras an

¹ im 500 m Radius um das Vorhabengebiet

² im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 4045494)

³ lagegenaue Verortung oder für den Bereiche der TK 5 (Nr. 4045494)

den Ackerrändern auf. Da im Plangebiet hauptsächlich Raps angebaut wird und auch Grünland vorhanden ist, erscheint ein Vorkommen der ohnehin seltenen Dicken Trespe äußerst unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen der weitem in Anhang-IV der FFH-Richtlinie gelisteten Farn- und Blütenpflanzen kann aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und ihrer Verbreitung ausgeschlossen werden.

3.2. Fauna

3.2.1. Artengruppe Amphibien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch		

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten ebenfalls keine Arten und / oder potentielle Laichgewässer kartiert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf diese Artengruppe sind nicht erwartbar.

3.2.2. Artengruppe Fische

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör		
<i>Coregonus oxyrhynchus s.l.</i>	Nordseeschnäpel, Wandermaräne		

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Ein Vorkommen von Fischen kann daher ausgeschlossen werden; erhebliche Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

3.2.3. Artengruppe Käfer

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet. Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinfor- mationssystem	Begehung
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit		

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz bzw. sind Schwimmkäfer.

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten ebenfalls keine Arten kartiert werden und es wurden auch keine Gewässer sowie morsches Totholz festgestellt.

Erhebliche Auswirkungen auf diese Artengruppe sind nicht erwartbar.

3.2.4. Artengruppe Libellen

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinfor- mationssystem	Begehung
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer, Z. Mosaikjungfer		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer		
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle		

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten ebenfalls keine Arten und / oder potentielle Fortpflanzungsgewässer kartiert werden. Dementsprechend erscheint einzig die Nutzung der Ackerflächen als Jagdhabitat möglich.

Erhebliche Auswirkungen auf diese Artengruppe sind nicht erwartbar.

3.2.5. Artengruppe Reptilien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		
<i>Lacerta bilineata</i> / <i>Lacerta viridis</i>	Westliche Smaragdeidechse		
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter		
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während den Begehungen konnten ebenfalls keine Arten kartiert werden. Das Plangebiet stellt als große Ackerfläche keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien dar, einzig die randlichen Gehölzbereiche kämen als Lebensraum in Betracht. Da in diese Flächen durch das Vorhaben jedoch nicht eingegriffen wird und ein Vorkommen generell unwahrscheinlich erscheint, können erhebliche Auswirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.6. Artengruppe Säugetiere

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
Fledermäuse			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase		

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinfor- mationssystem	Begehung
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermmaus		
Sonstige Säugetiere			
<i>Canis lupus</i>	Wolf		
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster		
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		
<i>Lynx lynx</i>	Luchs		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz		

Fledermäuse

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von siedlungsgebundenen und oder über Offenland jagenden Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben geht ein Großteil des potentiellen Jagdhabitats verloren. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essentielle Voraussetzungen für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Im landschaftlichen Zusammenhang finden sich jedoch in der Umgebung weitere Felder und Wiesen, mit zum Teil geeigneterer Habitatausstattung, die nach wie vor als Jagdhabitat zu Verfügung stehen.

Im Randbereich befindliche Bäume und Gehölze könnten ggf. Quartiermöglichkeiten aufweisen. Da diese Bereiche vom Vorhaben unangetastet und erhalten bleiben, werden durch das Vorhaben auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fledermäuse beeinträchtigt. Es besteht somit durch das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse gemäß § 44 BNatSchG.

sonstige Säugetiere

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehungen konnten ebenfalls keine Arten kartiert werden.

Ein Vorkommen von Säugetieren wie Wolf (*Canis lupus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), oder Europäischen Biber (*Castor fiber*) und der meisten weiteren Arten kann aufgrund des fehlenden geeigneten Lebensraumes innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Für den **Feldhamster** bieten Ackerflächen grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum. Feldhamster kommen in Rheinland-Pfalz in der Oberrheinebene und insbesondere in den lössreichen Kernverbreitungsgebieten der östlichen Randzone der Nordpfalz und Rheinhessens vor. Die letzten bekannten Vorkommen liegen schwerpunktmäßig in Rheinhessen zwischen Mainz, Alzey und Worms. Dementsprechend erscheint auch unter Berücksichtigung, dass ein Großteil der Flächen nicht mit Getreide bestanden war, ein Vorkommen äußerst unwahrscheinlich.

3.2.7. Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter		
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kl. Maivogel		
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule		
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter		
<i>Lycaena dispar</i>	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.		
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter		
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling		
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten keine Arten kartiert werden. Auch konnten keine für die planungsrelevanten Schmetterlingsarten benötigten Nahrungspflanzen wie Großer Wiesenknopf, Gewöhnlicher Dost oder Ampfer-Arten festgestellt werden. Ebenso fehlen die Wirtsameisen der Ameisen-Bläulinge im Gebiet. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet kann somit mit hinlänglicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf Vertreter der Schmetterlinge sind nicht zu erwarten.

3.2.8. Artengruppe Vögel

Im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind alle "europäischen Vogelarten" gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt und somit planungsrelevant.

Auf eine Auflistung aller europäischer Vogelarten wird an dieser Stelle verzichtet. Es erfolgt lediglich eine Auflistung der in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		X
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		X
<i>Turdus philomela</i>	Singdrossel		X

Hinsichtlich des Artenspektrums darf bei dem Untersuchungsgebiet von einem Vorkommen der typischen Arten des Agrarlandes, des Halboffenlandes und des Siedlungslands erwarten. Auch ein temporäres Vorkommen Wald bewohnender Arten gerade in den randlichen Bereichen erscheint möglich.

Während der Begehungen konnten einzig Kohlmeisen (*Parus major*) und Feldlerchen (*Alauda arvensis*) gesichtet sowie Singdrosseln (*Turdus philomela*) in dem randlichen Waldbereichen verhört werden.

Die Sichtung von zwei Feldlerchen belegt das Potential der Ackerflächen für Bodenbrüter. Zu deren Schutz ist eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten dieser Arten unerlässlich. Von einer vertiefenden Untersuchung kann aus fachgutachterlicher Sicht im Konkreten Fall abgesehen werden. So gilt es zunächst zu beachten, dass zwischen den beiden PV-Anlagen ein Streifen von der Bebauung ausgelassen wird. Dieser sowie die weiter nördlich und östlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen stehen somit auch weiterhin zur Verfügung, sodass Arten mit einer jährlichen neuen Brutplatzwahl wie die Feldlerche auf diese ausweichen können. Darüber hinaus ist mittlerweile bekannt, dass Feldlerchen auch in PV-Anlagen brüten, sodass im konkreten Fall von einem nur zeitlich begrenzten Lebensraumverlust gesprochen werden kann.

Die für Gebüschbrüter interessanten Habitatstrukturen in Form des Gehölzstreifens sowie der Waldränder werden durch das Vorhaben nicht angetastet und bleiben erhalten.

3.2.9. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinfor- mationssystem	Begehung
Muscheln			
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel		
Schnecken			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		

Die planungsrelevanten Vertreter dieser Artengruppe sind an Gewässer gebunden. Da im Gebiet keine Gewässer vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Arten sowie erhebliche Auswirkungen auf sie ausgeschlossen werden.

3.3. Rote Liste Arten

Für die folgenden Arten liegen in den abgefragten Fachinformationsportalen aktuelle Nachweise für das Plangebiet sowie die direkte Umgebung vor. Bei diesen Arten handelt es sich um keine als planungsrelevant eingestuften Arten, da sie nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) geführt werden oder als europäische Vogelarten gelten. Dennoch sollten sie Beachtung finden, da sie auf der Roten Liste geführt werden.

Rote Liste Kategorie:

2 = stark gefährdet

X = Etabliert (Bestände nicht dargestellt)

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Rheinland-Pfalz
Säugetiere			
<i>Eliomys quercinus</i>	Gartenschläfer	2	X

Rechtlicher Exkurs zum Umgang mit nach BArtSchV national besonders geschützten Arten:

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

Für die aufgeführten Arten sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen und Maßnahmen zu treffen, um ein Eintreten diesbezüglicher Verbotstatbestände auszuschließen. Ist dies nicht möglich, bietet § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung.

Werden vom Vorhaben weitere Arten betroffen, die nicht zu den zuvor benannten gezählt werden, fallen diese nicht unter den zuvor beschriebenen besonderen Artenschutz (Kapitel 5, Abschnitt 3 BNatSchG), sondern unter den allgemeinen Artenschutz (Kapitel 5, Abschnitt 2 BNatSchG). Für diese Arten gelten nicht die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern der allgemeine Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen solcher Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 13ff. BNatSchG) zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Umgang mit „nur“ national besonders geschützten Arten.

Erforderliche Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen. Erlangt der Bebauungsplan nach Satzungsbeschluss und Veröffentlichung Rechtskraft, und sind in diesem der art- und fachgerechte Umgang (z. B. Erforderlichkeit einer Umsiedlung, Zeitpunkt der Umsiedlung, Voraussetzungen für den neuen Standort, Durchführung durch Fachpersonal usw.) damit rechtsverbindlich, bedarf die danach durch eine Fachperson umzusetzende Maßnahme keiner weiteren Genehmigung einer Fachbehörde. Weiteres Procedere kann sogar dann erst im Baugenehmigungsantrag durch den Bauherrn des betroffenen Baugrundstückes berücksichtigt werden.

Müssen vor Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans Maßnahmen (z. B. Umsiedlung) durchgeführt werden, muss die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten von einer Fachbehörde zugelassen werden.

Anwendung der rechtlichen Vorgaben im vorliegenden Fall:

Da es sich hier vorliegend um ein Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung handelt und die oben genannten Arten "nur" national besonders geschützten Art sind und keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie benannte Arten darstellen, müssen sie bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des speziellen Artenschutzes des § 44 BNatSchG nicht berücksichtigt werden. Eine Anwendung des § 45 BNatSchG (Antrag auf Ausnahmegenehmigung) ist demnach nicht erforderlich. Der rechtliche Umgang mit diesen Arten fällt unter den allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG, wonach es u. a. verboten ist, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Für den Gartenschläfer kommen die angrenzenden Waldbereiche als Lebensraum in Frage. Der Gehölzstreifen im Norden des Plangebietes ist aufgrund seiner Separation im offenen Feld sowie der geringen Größe als Lebensraum ungeeignet. Da zudem in keinerlei Gehölzbestände eingegriffen werden soll, sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Eine Eignung des Plangebiets sowie dessen Umgebung als Lebensraum für planungsrelevante Vertreter Artengruppen **Flora, Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere** ist nicht gegeben. Ein Vorkommen erscheint daher unwahrscheinlich, sodass durch Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Bei den Begehungen wurden **Grünlandbereiche** festgestellt, welche aufgrund ihrer Ausprägung und Artenzusammensetzung als Verdachtsflächen für nach § 30 BNatSchG geschützte Magerland / Flachlandmähwiesen angesehen werden müssen. Dieses Flächen gilt es durch vertiefende Untersuchungen auf ihren genauen Schutzstatus zu überprüfen.

Das Plangebiet stellt als große Ackerfläche keinen geeigneten Lebensraum für **Reptilien** dar, einzig die randlichen Waldbereiche kämen als Lebensraum in Betracht. Da in diese Flächen durch das Vorhaben jedoch nicht eingegriffen wird und ein Vorkommen in den landwirtschaftlichen Flächen generell unwahrscheinlich erscheint, können erhebliche Auswirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von siedlungsgebundenen und oder über Offenland jagenden **Fledermausarten** kann nicht ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben geht ein Großteil des potentiellen Jagdhabitats verloren. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essentielle Voraussetzungen für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Im landschaftlichen Zusammenhang finden sich jedoch in der Umgebung weitere Felder und Wiesen, mit zum Teil geeigneterer Habitatausstattung, die nach wie vor als Jagdhabitat zu Verfügung stehen.

Im Randbereich befindliche Bäume und Gehölze könnten ggf. Quartiermöglichkeiten aufweisen. Da diese Bereiche vom Vorhaben unangetastet und erhalten bleiben, werden durch das Vorhaben auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fledermäuse beeinträchtigt. Es besteht somit durch das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse gemäß § 44 BNatSchG.

Bezüglich der **Vögel** ergibt sich durch die Errichtung der PV-Anlage eine Betroffenheit der Bodenbrüter, weshalb eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum außerhalb der spezifischen Brutzeiten unerlässlich ist. Im Gebiet selbst konnten zwei Feldlerchen gesichtet werden, für die unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten sowie der möglichen Nutzung der PV-Anlage als späteres erneutes Brutrevier keine spezifischen Maßnahmen notwendig erscheinen.

Da wie bereits erwähnt in die randlichen Waldbereiche als auch den Gehölzstreifen nicht eingegriffen wird, ist eine Beeinträchtigung der Gebüsch- und Waldbewohnenden Arten nicht erwartbar, zudem sei nochmals auf die Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiträume hingewiesen.

Für den auf der Roten Liste stehenden **Gartenschläfer**, liegt in den abgefragten Fachinformationsportalen ein aktueller Nachweis vor. Unter Beachtung, dass weder in den als Lebensraum ungeeigneten Gehölzstreifen noch in die Waldbereiche eingegriffen wird, sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu unterbinden, sind grundsätzlich die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

▪ V1 Beschränkung der Rodungszeiten

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG zu entscheiden. Bei zulässigen Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann bezüglich des Rückschnittsverbotes die Legalausnahme nach § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BNatSchG greifen, sofern nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Die Artenschutzbestimmungen gemäß der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG sind jedoch jederzeit zwingend zu beachten. Heimische Tierarten, wie z.B. Vögel oder Fledermäuse, dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Hierfür sind vor einem Gehölzeingriff die betroffenen Gehölze jederzeit (und somit auch außerhalb der Vegetationsperiode in der grundsätzlich zulässigen Zeit für Gehölzrückschnitte) zu begutachten, um die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können.

▪ V2 Bauzeitenbeschränkung

Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Mitte März, zu beginnen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.

Der Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist dann möglich, wenn nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) stattfindet.

Hinweis ohne Festsetzungscharakter: Zeichnet sich ab, dass die Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte März und Mitte August, begonnen werden, kann vorbeugend eine Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden, um Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten zu vermeiden.

Dazu wären im Eingriffsgebiet und bei angrenzender offener Feldflur 20 m darüber hinaus, Pfosten im 15-m-Raster (Endhöhe ca. 1,50 m) einzuschlagen und oben mit Flatterband zu versehen. Diese müssten vor Mitte März ausgebracht werden und bis Mitte August, bzw. bis der laufende Baubetrieb bei den jeweiligen Bereichen ankommt, stehen bleiben.

▪ V3 Insektenfreundliche Beleuchtung

Für öffentliche sowie private Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche LED- oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe zu installieren. Die Abstrahlungsrichtung ist dabei so zu gestalten, dass keine Lichtstrahlung über die Horizontale hinausstrahlt (Upward Light Ratio = 0%).

5. Anhang

5.1. Referenzliste

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 04/2023
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 04/2023
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 04/2023
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 04/2023